

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung) vom 6. Dezember 2005¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 257.115: Baselstädtische Ordnungsbussenliste (**geändert**)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 257.115](#)

Ordnungsbussenliste

Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 (ÜStG):

Ziffer	Tatbestand	Fr.
01.	1. Unzumutbare Belästigung trotz behördlicher Mahnung (§ 3 Abs. 1 ÜStG).....	100
	2. Ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung (§ 3 Abs. 1 ÜStG).....	150
02.	1. Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von Lärm an Ruhetagen oder während der Nachtruhe trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. a ÜStG).....	150
	2. Vorsätzliches oder fahrlässiges Benutzen von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern ohne Bewilligung trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. b ÜStG).....	100
	3. Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von übermässigem Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftlichen Arbeiten trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. c ÜStG).....	100
	4. Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG).....	100
	5. Strassenmusizieren an verbotenen Ort und/oder zu verbotener Zeit trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und § 1 und 3 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst).....	100
	6. Strassenmusizieren länger als eine halbe Stunde am gleichen Ort trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und § 2 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst).....	100
	7. Strassenmusizieren mit lautstarken Instrumenten (wie z.B. laut gespielte Schlag- und Blasinstrumente), überlautem Gesang sowie elektronischen Tonverstärkern trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und § 4 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst).....	100
03.	1. Vorsätzliche oder fahrlässige unzumutbare Belästigung durch Immissionen trotz behördlicher Mahnung (§ 6 Abs. 1 ÜStG).....	100
04.	1. Missachten von behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten (§ 7 Abs. 1 lit. a ÜStG).....	100
	2. Unbefugtes Betreten von Landungsstegen und Fischergalgen (§ 7 Abs. 1 lit. b ÜStG).....	100
	3. Missachten von signalisiertem oder markiertem Badeverbot (§ 7 Abs. 1 lit. c ÜStG).....	100
	4. Benutzen von nicht eingelösten Schlauchbooten oder Strandbooten (§ 7 Abs. 1 lit. d ÜStG).....	100
	5. Heranschwimmen an Schiffe (§ 7 Abs. 1 lit. d ÜStG).....	100
	6. Springen von Brücken in öffentliche Gewässer (§ 7 Abs. 1 lit. e ÜStG).....	150
05.	1. Verrichten der Notdurft (§ 8 Abs. 1 ÜStG).....	50
06.	1. Parkieren auf Naturboden im öffentlichen Raum (§ 14 Abs. 1 lit. a ÜStG).....	100
	2. Unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum (§ 14 Abs. 1 lit. b ÜStG und § 1 Abs. 1 der Plakatverordnung); ohne Verwendung von Klebstoff.....	100

Ziffer	Tatbestand	Fr.
06.	3. Unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum (§ 14 Abs. 1 lit. b ÜStG und § 1 Abs. 1 der Plakatverordnung); mit Verwendung von Klebstoff.....	150
07.	1. Füttern von frei lebenden Tauben (§ 21 Abs. 1 ÜStG).....	100

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
08.	1. Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 3 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden)	100
	2. Missachten des Zutrittsverbots für Hunde (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden)	100
	3. Verbotenes Baden, Badenlassen und Säubern von Hunden in öffentlichen Brunnen (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden)	100
	4. Missachten von signalisierten Hundeverboten (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden).....	100
	5. Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der kurzen Leine (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden).....	100
	6. Nichtanbringen der Registrierungsmarke (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 6 Abs. 5 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden)	50

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
09.	1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Bewilligung (§ 66a Abs. 2 PolG)	150

Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) vom 3. Juni 2015:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
10.	1. Aufstellen eines Taxis auf öffentlichem Standplatz, ohne dass die Taxifahrerin oder der Taxifahrer anwesend ist (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	2. Ausführen von Unterhaltsarbeiten auf öffentlichem Standplatz (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	3. Anlocken von Kundschaft durch Zurufe oder auf andere Weise (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Taxigesetz).....	100
	4. Herumfahren zur Anwerbung von Kundschaft (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Taxigesetz).....	100
	5. Durchführen von Privatfahrten, ohne die Taxikennlampe zu entfernen oder abzudecken (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Taxigesetz)	100
	6. Nichtanbringen einer Taxikennlampe oder Anbringen einer nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Taxikennlampe (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Taxigesetz)	50

Ziffer	Tatbestand	Fr.
10.	7. Verwenden eines Taxifahrzeugs ohne Beschriftung oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Beschriftung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 3 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	8. Verwenden eines Taxifahrzeugs ohne Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem sowie ohne ein elektronisches Quittierungssystem (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 4 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	9. Nichtmitführen einer Kindersitzerhöhung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 5 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	10. Nichtmitführen der Taxitarifverordnung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 der Verordnung zum Taxigesetz).....	20
	11. Nichtmitführen des Prüfprotokolls des Taxameters (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 der Verordnung zum Taxigesetz).....	20
	12. Nichtmitführen eines Stadtplans des Kantons Basel-Stadt mit eingezeichneter Kantonsgrenze (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 der Verordnung zum Taxigesetz).....	20
	13. Nichtanbringen der Taxifahrbewilligung oder Taxifahrbewilligung nicht sichtbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	14. Nichtanbringen von Namen und Telefonnummer der Einsatzzentrale, Namen des Taxibetriebs sowie Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe und allfälligen Zuschlägen im Innern des Taxifahrzeugs oder Informationen nicht lesbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50
	15. Nichtanbringen von Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe auf der Beifahrerseite des Taxifahrzeugs oder Informationen nicht von aussen sichtbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Taxigesetz).....	50

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
11.	1. Besteigen von Trägern elektrischer Leitungen oder öffentlichen Kandelabern (§ 37a Abs. 1 lit. b IWB-Gesetz).....	100

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
12.	1. Nichtaufstellen eines Abfalleimers während den Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle (§§ 20a Abs. 4 und 51a Abs. 1 lit. b USG BS).....	50
	2. Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen in der Nähe der Allmendgrenze, auf dem Trottoir oder am Strassenrand (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. a USG BS und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel).....	50
	3. Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sogenanntes Littering (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel).....	100

4.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen in Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel).....	100
5.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen, Sperrgut und Elektroschrott im öffentlichen Raum (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS).....	200

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) vom 16. Februar 2000:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
13.	1. Verbotenes Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§§ 10 Abs. 1 und 37 Abs. 1 WaG BS).....	100
	2. Verbotenes Radfahren und Reiten ausserhalb von Waldstrassen und dafür gekennzeichneten Wegen (§§ 11 Abs. 1 und 37 Abs. 1 WaG BS).....	100

Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt vom 13. Dezember 1978:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
14.	1. Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins sowie eines amtlichen Ausweises beim Fischen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt).....	50
	2. Nichteinhalten der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Fischerei (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt sowie §§ 8, 14 und 21 der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt).....	100
	3. Nichteintragen von behändigten Fischen im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt).....	100
	4. Nichteintragen des Fischgangs (Datum) im Fangbüchlein (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt).....	50

Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
15.	1. Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkungen im Bereich öffentlicher Strassen ohne Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers (§§ 7 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO).....	100
	2. Reservieren von Parkraum mittels Aufstellen von privatem Material (§§ 10 Abs. 2 und 25 Abs. 1 StVO).....	100
	3. Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätze (§§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO).....	100
	4. Reinigen von Fahrzeugen auf Allmend (§§ 11 Abs. 1 und 25 Abs. 1 StVO).....	100
	5. Reparieren von Fahrzeugen auf Allmend ohne Notfallsituation (§§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 1 StVO).....	100

